

8. September 2022

Massnahmen im Falle einer Gasmangellage: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. August haben Sie uns eingeladen, zu den Verordnungsentwürfen für den Fall einer Gasmangellage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Gas ist für den Werkplatz Schweiz ein zentraler Energieträger und Grundstoff: 35 Prozent des Schweizer Gasverbrauchs entfällt auf die hiesige Industrie, weitere 22 Prozent fallen im Dienstleistungssektor an. Für die Mehrheit der produzierenden Unternehmen wäre eine schwere Gasmangellage existenzbedrohend. Auch für die Dienstleister wäre sie einschneidend. Bund und Gasbranche haben mit den beschaffungsseitigen Massnahmen einen wichtigen Grundstein für die Verhinderung einer solchen Mangellage im kommenden Winter gelegt. Um das Schadenpotential für Gesellschaft und Unternehmen weiter zu reduzieren, sind die verbrauchseitigen Sensibilisierungsmassnahme der Energiespar-Initiative ebenfalls wichtig. Bei der Vorbereitung des hoffentlich ausbleibenden Ernstfalls begrüsst es die Wirtschaft generell, dass die Massnahmen endlich konkret vorliegen und diskutiert werden können. Rechts- und Planungssicherheit sind momentan die wichtigste Voraussetzung, damit sich Unternehmen wappnen können.

Kaskade der Massnahmen

economiesuisse begrüsst die geplante Abfolge von Massnahmen im Ernstfall. Die Sparappelle, die verbindliche Umstellung von Zweistoffanlagen und die Verbrauchsbeschränkungen sind wichtige Instrumente, um einschneidende Kontingentierungen zu verhindern. Eingesparte Gasmengen müssen in jedem Fall der Winterreserve der Schweiz zugeführt werden. Unternehmen sollen ausserdem eingespartes Gas zu Marktkonditionen verkaufen können.

Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen aufgrund einer schweren Mangellage bei der Erdgasversorgung

Die frühzeitige Umstellung von Zweistoffanlagen von Gas auf Heizöl kann bereits im Vorfeld einer Mangellage einen Beitrag zur Reduktion des Gasverbrauchs leisten und damit zur Verhinderung des Ernstfalls beitragen. Wichtig ist dabei, dass Unternehmen, welche diesen Schritt tun, nicht im Rahmen

der CO₂-Gesetzgebung oder der Luftreinhalteverordnung sanktioniert werden. Der Bundesrat hat hier bereits pragmatische Lösungen angekündigt, was wir sehr begrüssen. Bezgl. CO₂-Emissionen ist es zusätzlich entscheidend, dass nicht nur Unternehmen mit Zielvereinbarungen gem. Schweizer CO₂-Gesetz vor Sanktionen geschützt werden, sondern auch Firmen, die ans Emissionshandelssystem der EU angeschlossen sind.

Damit die freiwillige und auch die allfällige verbindliche Umstellung von Zweistoffanlagen ihre volle Wirkung entfalten kann, braucht es weitere Voraussetzungen. Insbesondere müssen die Diesel- und Heizöltanks landesweit frühzeitig gefüllt werden, damit in einer Mangellage keine logistischen Engpässe auftreten.

Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas

economiesuisse begrüsst es, dass im Rahmen der verbindlichen Verbrauchsbeschränkungen auch die Privathaushalte und Verbraucher aus dem Freizeitbereich einen Beitrag leisten. Dies trägt im Ernstfall zur volkswirtschaftlichen Schadensminimierung bei. Die Regeln für das Heizen und die Warmwasseraufbereitung sind klar, einfach formuliert und nachvollziehbar, so dass von einer mehrheitlichen Einhaltung ausgegangen werden kann. Allerdings erachten wir die Nennung einer konkreten Maximaltemperatur (19°C Raumtemperatur beziehungsweise 60°C Boiler Temperatur) als unnötig. Zusätzliche Massnahmen im Komfortbereich erscheinen uns zielführend, um die Wirksamkeit der Verbrauchsbeschränkungen weiter zu erhöhen.

Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs

Auch die Grundzüge der Bewirtschaftungsverordnung für Einstoffkunden erscheinen uns zielführend. Besonders positiv ist, dass der Bund die Bedeutung von privatem Pooling und Kontingenthandel würdigt und diese Möglichkeit in der Verordnung verankert ist. Ergänzend sollte konkret festgeschrieben werden, dass eine Überschreitung des vorgegebenen Gasverbrauchs durch zugekaufte Kontingente nicht zu Sanktionen führt. Dies ermöglicht den Firmen mehr Flexibilität bei der Allokation der verbleibenden Energiemenge. Auch die Berechnungslogik für den Referenzverbrauch halten wir unten den gegebenen Umständen für zielführend. Sie funktioniert sowohl für Grossverbraucher mit Lastgangmessung als auch für Firmen mit einfachem Gaszähler und sie setzt auf eine Kooperation zwischen Verbrauchern und Netzbetreibern. Trotzdem müsste aus der Verordnung klarer hervorgehen, ob KMU und Grossverbraucher gleichermaßen von Kontingentierungen betroffen sind. Bei den KMU stellen sich Umsetzungsfragen, bspw. wenn diese über keinen eigenen Gaszähler verfügen. Hier sollten die Materialien mehr Aufschluss über die genaue Betroffenheit geben.

Bei der Einteilung der Verbraucher in geschützte und nicht-geschützte Kunden sehen wir Spielraum für mehr Granularität und Klarheit. Generell besteht das Problem, dass eine selektivere Kontingentierung diejenigen Verbraucher stärker belastet, die nicht von Ausnahmen profitieren. Entsprechend fordern wir keine umfassende Ausweitung des Schutzes auf die Wirtschaft. Damit die Kontingentierung pro Unternehmung so gering wie möglich ausfällt, müssen Ausnahmen möglichst vermieden werden. Dennoch gibt es auch unter den Schweizer Firmen versorgungskritische Verbraucher, die im Kontingentierungsfall nicht die Flexibilität haben, um mit reduzierter Energiezufuhr weiter zu produzieren. Diese Unternehmen könnten jedoch Kontingente von flexibleren Verbrauchern zukaufen. In einer Gasmangellage muss es die Verhinderung von nachgelagerten Versorgungskrisen ein vordringliches Ziel sein. Entsprechend fordern wir den Bund dazu auf, die Verordnung noch stärker an diesem Ziel auszurichten.

Fazit

Das generelle Dispositiv für eine allfällige Gasmangellage ist aus Sicht der Wirtschaft passend. Viele unserer technisch-administrativen Anliegen wurden vom Bund bereits aufgenommen, was wir sehr begrüßen. Dennoch gibt es punktuellen Optimierungsbedarf, damit ein allfälliger worst case mit geringstmöglichem Schaden bewältigt werden kann. Bei der weiteren Präzisierung und Konkretisierung der Notfallmassnahmen wirken wir gerne mit.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle

Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Infrastruktur,
Energie & Umwelt

Lukas Federer

Projektleiter Infrastruktur, Energie & Umwelt